



# Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 4 vom 04.01.2024

## Inhaltsverzeichnis:

### **5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“**

**Gemeinde Gornsdorf  
Landkreis Erzgebirgskreis**



### **5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“**

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ vom 14.09.1995, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Gornsdorf für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Gornsdorf“ vom 05.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderates gebildet.

2. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 04.01.2024

Arnold  
Bürgermeisterin

### ***Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO***

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.